

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2018 — „Korporaciya ‚Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)

(Rechtssache T-681/18)

(2019/C 25/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ZAO „Korporaciya ‚Masternet“ (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Bürglen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke STAYER — Unionsmarke Nr. 4 675 881.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. September 2018 in der Sache R 1940/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2018 — Twitter/EUIPO — Hachette Filipacchi Presse (PERISCOPE)

(Rechtssache T-682/18)

(2019/C 25/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Twitter, Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler, Solicitor, und Rechtsanwältin J. Schmitt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hachette Filipacchi Presse SA (Levallois Perret, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke PERISCOPE — Anmeldung Nr. 13 837 794.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2018 in der Sache R 2315/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin festgestellt wurde, dass a) die ältere französische Marke Nr. 3 366 460 für „Software und Computerprogramme“ in Klasse 9 ernsthaft benutzt wurde, und b) eine Verwechslungsgefahr zwischen der streitigen Marke für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 41, 42 und 45 besteht;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sollte sie dem Verfahren als Streithelfer beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 20. November 2018 — Conte/EUIPO (CANNABIS STORE AMSTERDAM)

(Rechtssache T-683/18)

(2019/C 25/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Santa Conte (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Demichelis, E. Ortaglio und G. Iorio Fiorelli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke CANNABIS STORE AMSTERDAM in den Farben Schwarz, Olivgrün, Hellgrün und Weiß — Anmeldung Nr. 16 176 968

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2018 in der Sache R 2181/2017-2